

Begründung:

I. Allgemeines

Der organisierte Sport leistet einen maßgeblichen Beitrag zum Gemeinwohl. Er eignet sich als Mittel der Gesundheitsförderung für breite Bevölkerungsgruppen, vermittelt gesellschaftlich anerkannte Werte wie Fairness, Kollektivgeist, Solidarität, Toleranz, unterstützt die soziale und gesellschaftliche Integration, regt aktive persönliche Teilnahme und bürgerschaftliches Engagement für die Gesellschaft an. Der Sport, insbesondere der Leistungssport, trägt dazu bei, das Ansehen des Landes Sachsen-Anhalt zu stärken. Ferner ist der Sport ein Wirtschaftsfaktor. Der organisierte Sport besitzt durch den freiwilligen Zusammenschluss von Personen eine aktive gesellschaftliche Rolle zum gegenseitigen und zielgerichteten Nutzen der Mitglieder. Seine Einflussnahme auf die positive Entwicklung der einzelnen Mitglieder ist beispielgebend und die wirtschaftlichen Aspekte haben eine bedeutende Funktion. Diese macht es erforderlich, die sportlichen Aktivitäten im Land Sachsen-Anhalt zu erhalten und zu verstärken.

Deshalb wurden folgende Regelungen in die Landesverfassung aufgenommen:

„Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.“

„Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, dass sie öffentlich zugängliche ... Sportstätten ... unterhalten.“

„Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Daran anknüpfend unterstützt das Land durch dieses Gesetz Sportorganisationen in ihrem Bemühen, die sportliche Aktivität der Menschen des Landes zu erhöhen, die dafür erforderliche Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern, mehr Menschen in die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einzubeziehen und durch die soziale Funktion eine Bindung an die Region zu schaffen sowie sportliche Erfolge für das Land zu erringen. Durch die Förderung werden die Arbeit der Sportorganisationen im Land Sachsen-Anhalt langfristig unterstützt, die Möglichkeit der Ausbreitung sportlicher Aktivitäten verbessert und die Voraussetzung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Sportwettkämpfen fortentwickelt.

Kernziel ist zum einen, Verfahren für die Ausreichung von Landesmitteln zur Unterstützung der Sportorganisationen zu schaffen, die das Ehrenamt von bürokratischen Vorgaben entlasten, Verwaltungsabläufe entbürokratisieren und den Verwaltungsaufwand abbauen, wobei ein Maß an Kontrolle und Transparenz gesichert wird, indem ein vereinfachtes Kontrollsystem eingerichtet wird. Dazu dient in erster Linie die Einführung von pauschalen Zuschüssen für die Sportorganisationen des Landes nach klaren Kriterien, die mit der Abkehr von der sehr aufwändigen institutionellen Förderung einhergeht (Leistungsgesetz). Die Steuerung der inhaltlichen Bereiche erfolgt über die Festlegung der Kriterien und deren Wertigkeiten in einer Ausführungs-Verordnung (Ministerverordnung). Dies betrifft die Förderung der Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportvereine. Diesen soll künftig wieder mehr Zeit für ihre Kernaufgaben zur Verfügung stehen.

Zum anderen dient das Gesetz dazu, altes in Bundesrecht übergeleitetes DDR-Recht durch die Aufnahme in das Sportfördergesetz zu ersetzen und die Förderung von Sportstätten festzuschreiben.

Die Förderung von Sportstätten soll dazu beitragen, Möglichkeiten für das Sporttreiben zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern. Damit sollen das hohe Leistungsniveau des Sports in Sachsen-Anhalt, aber auch die guten Bedingungen für den Breitensport gesichert werden. Von einer expliziten Erwähnung der Barrierefreiheit im Gesetz wurde abgesehen, da für den Bau von Sportstätten die entsprechenden Bauvorschriften (nach DIN 18040-1 – Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen anzuwenden sind. Zudem ist die Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung in der Förderrichtlinie zur Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen enthalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Ziele der Sportförderung)

Zu Abs. 1 bis 4

Die Vorschriften dienen der Beschreibung der Ziele der Sportförderung durch das Land.

Zu § 2 (Zweck)

Zu Abs. 1

Das Gesetz enthält zwei wesentliche Zweckrichtungen.

Zum einen wird geregelt, dass die Sportorganisationen des Landes durch das Land finanziell unterstützt werden sollen. Wichtig ist hierbei die Aussage, dass dabei die „Autonomie des

Sports“ beachtet wird. Das heißt, das Land respektiert den Grundsatz der Autonomie des Sports, der gewährleistet, dass der Sportverein bzw. -verband die Grundlagen seiner Organisation und die Rechtsverhältnisse zu seinen Mitgliedern selbst zu regeln hat. Sportorganisationen sind die Gestalter ihrer Satzungen, Wettkampfbregeln und anderer Sportgrundsätze. Als gemeinnützig anerkannt gelten Organisationen, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dienen.

Zum anderen enthält die Vorschrift ein klares Bekenntnis zur Förderung von Sportstätten durch das Land (s. o.).

Zu Abs. 2

Die Vorschrift stellt den Bezug (wie in § 1 Abs. 2 des Bibliotheksgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2010 – GVBL.LSA S. 434 ff) zur Landesverfassung her.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift nennt die Organisationen, die als Sportorganisation kraft Gesetzes gelten.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert den Begriff der Sportstätten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, was unter Schulsportstätten zu verstehen ist.

Zu § 4 (Sportentwicklungskonzept)

Durch die gesetzliche Regelung zur Vorlage eines Sportentwicklungskonzeptes durch den Dachverband des Sports in Sachsen-Anhalt im Benehmen mit dem Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V. wird gewährleistet, dass dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und dem Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V. ein geeignetes Instrument zur Darstellung ihrer Ziele, Strukturen und Tätigkeiten zur Verfügung steht, um innerhalb ihrer eigenen Strukturen verbindliche Schritte zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Sportarbeit festzulegen und gleichzeitig Empfehlungen an das Land für sportpolitische Schritte abgeben zu können. Durch eine gesetzliche Verankerung wird die Kompetenz des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und des Trägervereins Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V. gestärkt.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an der Sportförderung und die Qualität der Sportarbeit zu gewährleisten, ist in die gesetzliche Regelung das Ziel der Geschlechtergleichstellung als Querschnittsziel formuliert. Gleichzeitig wird die Frist zur Vorlage des Sportentwicklungskonzeptes geregelt.

Zu § 5 (Sportkuratorium)

Um die Zielumsetzung der Sportförderung einer bedarfsgerechten Kontrolle und Führung zu unterziehen, soll zur Beratung sportlicher Grundsatzfragen erstmals in Sachsen-Anhalt ein Sportkuratorium eingesetzt werden. In diesem Kuratorium wird über wesentliche Entwicklungen und Zielstellungen des Sports beraten. Für konkrete Themenbereiche lässt die Vorschrift es zu, Gäste einzuladen.

Die Stärkung des Sports wird auch durch die Einrichtung eines Sportkuratoriums gefestigt.

Durch den Teilnehmerkreis wird eine Kostenregelung auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erforderlich (überschlägige Berechnung: max. 300 km (Hin- und Rückfahrt) ca. 10 Personen, max. 2x jährlich, 30 Cent/km → ca. 1.800,- €). Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Zu § 6 (Förderung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., der Landessportschule des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und des Trägervereins Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V.)

Die Förderung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und der Landessportschule des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. erfolgt weiterhin durch eine institutionelle Förderung. Damit ist gewährleistet, dass das Land die größtmögliche Kontrolle über das finanzielle Gebaren des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. sicherstellen kann und die Begleitung der Erfüllung aus den in der Konsolidierungsvereinbarung (Geltung bis 2018) enthaltenen Pflichten gelingt.

Die Förderung des Trainerpools erfolgt weiterhin durch eine institutionelle Förderung im Rahmen der Förderung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., da die Trainerinnen und Trainer arbeitsrechtlich dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. zuzuordnen sind. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes. Insgesamt aber bleibt die gebotene Flexibilität erhalten, die Anbindung der Trainerinnen und Trainer auch verändern zu können.

Die Förderung des Trägervereins Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V. erfolgt ebenfalls nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes, da eine Abkehr vom Zuwendungsrecht der Förderung durch den Bund als Hauptzuwendungsgeber nicht zulässig wäre. Mit einer

Aufnahme in das Gesetz soll die Notwendigkeit der Bereitstellung von Ko-Finanzierungsmitteln des Landes für die Bundesförderung deutlich gemacht werden.

Zu § 7 (Projektförderung)

Das Gesetz enthält in § 8 eine Regelung zur Förderung von Projekten. Hier soll die Förderung zukünftig durch eine Richtlinie ausgestaltet werden. Die Höhe der Mittel bestimmt sich nach den bereitgestellten Mitteln im Haushalt des Landes. Die Richtlinie wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren erarbeitet.

Zu § 8 (Unterstützung der Sportvereine)

Zu Abs. 1 Satz 1

Ausgehend vom Ziel des Gesetzes, das Verfahren der Förderung zu vereinfachen, Kosten zu sparen und eine angemessene Sportfinanzierung im Land zu sichern, ist geplant, die umfangreichen Regelungen zum Zuwendungsrecht durch die Regelung von Ansprüchen zu ersetzen. Dies erfolgt durch die Festlegung von Kriterien in einer Ausführungsverordnung. Den Kriterien werden sportspezifische Bedürfnisse zugrunde gelegt. Sie sollen für eine einfache und transparente Berechnung der Zuschüsse sorgen. Für die Pauschalen, die an die Sportvereine ausgereicht werden sollen, ist die grundsätzliche Beibehaltung der Kriterien nach der derzeit gültigen Richtlinie („Vereinspauschale“) vorgesehen.

Zu Abs. 1 Satz 2

Die Konzessionsabgabe ist in § 9 Abs. 2 Nr. 3 Glücksspielgesetz geregelt und durch die darin enthaltene Zweckbestimmung dem Grunde nach als Anspruch der Sportorganisationen und Sportvereine einzuordnen. Nur die Verteilung ist durch weitere Regelungen zu untersetzen. Dies erfolgt nunmehr durch das Sportfördergesetz und die entsprechende Ausführungsverordnung. Der Verweis auf das Glücksspielgesetz ist als dynamische Verweisung zu verstehen.

Zu Abs. 2

Lt. Koalitionsvereinbarung ist die Funktion des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. als Dachorganisation des Sports zu stärken. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist vorgesehen, den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. im Bereich der Vereinsförderung nicht mehr als Erstempfänger von Zuwendungen (so wie bisher in der „Vereinspauschale“) festzulegen, sondern ihn als unselbständigen Verwaltungshelfer einzusetzen. Hierzu ist die Übertragung der Aufgabe auf Basis eines entsprechenden Vertrages geplant. Abs. 2 enthält die dafür erforderliche Übertragungsbefugnis. Vor Unterzeichnung des Vertrages wird das Ministerium

der Finanzen aufgrund der steuerrechtlichen Aspekte und im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung beteiligt. Die Begründung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 9 (Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände)

Ausgehend vom Ziel des Gesetzes, das Verfahren der Förderung zu vereinfachen und insbesondere die Entlastung des Ehrenamtes von bürokratischem Aufwand herbeizuführen, ist geplant, die umfangreichen Regelungen zum Zuwendungsrecht, insbesondere im Hinblick auf die enormen Anforderungen in der institutionellen Förderung (Haushaltsaufstellung für 61 Organisationen mit Wirtschaftsplänen, Wirtschaftsplanverhandlungen, Nachbesserung im Falle von Ansatzkürzungen in den Haushaltsberatungen, Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung), durch die Regelung von Ansprüchen zu ersetzen. Dies erfolgt durch die Festlegung von Kriterien in einer Ausführungsverordnung. Den Kriterien werden ebenfalls sportspezifische Bedürfnisse zugrunde gelegt, wobei die betroffenen Sportorganisationen bei der Entwicklung der Kriterien frühzeitig einbezogen werden.

Zu § 10 (Förderung von Sportstätten)

Zu Abs. 1

Diese Vorschrift besagt, welche Maßnahmen im Sportstättenbau gefördert werden können. Insbesondere sollen solche Maßnahmen gefördert werden, die der Erhaltung, Modernisierung und Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur dienen sowie den Bedarf an neuen Sportstätten decken. Die Förderung liegt in erheblichem Landesinteresse, da die sportliche Leistungsfähigkeit der Athletinnen und Athleten des Landes Sachsen-Anhalt nur mit optimalen Trainingsbedingungen, zu denen in erster Linie auch gute Sportstätten gehören, gesichert werden kann. Ebenso tragen die Sportstätten zur Sicherung des Breitensports und somit auch zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung der Menschen in Sachsen-Anhalt bei.

Zu Abs. 2

Die Regelung im Gesetz legt fest, dass die Förderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der gültigen Richtlinie erfolgt. Damit ist gesichert, dass über die Verwaltungsvorschrift alle notwendigen Veränderungen (z. B. Übergang zu Stark III, Anpassung der bisherigen Sportstättenleitplanung) umgesetzt werden können und genügend Spielraum bei der Haushaltsplanaufstellung und -ausführung bestehen bleibt. Zudem werden demografische Entwicklungen im Rahmen der Förderung berücksichtigt.

Zu Abs. 3

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass nur Sportstätten gefördert werden, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Träger von überwiegend kommerziell betriebenen Sportstätten verfügen in der Regel über ausreichend eigene Einnahmen, um Baumaßnahmen selbst finanzieren zu können. Die Förderung solcher Sportstätten würde somit auch zu einer unstatthaften Wettbewerbsverzerrung führen.

Zu § 11 (Sportstättennutzung)

Dieser Paragraph ersetzt die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997. Bestehendes Recht – der Status Quo – wird zum Gesetz. Weitergehende Neuregelungen sind nicht enthalten. Die Kommunen werden weder mit neuen Aufgaben belastet noch werden die gemeinnützigen Sportorganisationen schlechter gestellt.

Zu Abs. 1

Absatz 1 Satz 1 statuiert für die gemeinnützigen Sportorganisationen einen unentgeltlichen Nutzungsanspruch für die nicht auf Gewinnerzielung gerichtete sportliche Betätigung. Dieser Anspruch wird durch Absatz 2 eingeschränkt, der folgende Nutzungsprioritäten festlegt:

1. Nutzung für Schulsport in Sportstätten, in denen regelmäßig Schulsport stattfindet; - hierzu zählt auch Sport in Schulsportarbeitsgemeinschaften oder im Rahmen von Schulsportwettkämpfen,
2. Nutzung für übergeordnete Belange oder für eine besondere Zweckbestimmung, soweit Sportstätten dazu dienen (z. B. Hochleistungssportstätten),
3. Nutzung durch gemeinnützige Sportorganisationen für die nicht auf Gewinnerzielung gerichtete sportliche Betätigung.

Diese Rechtsgrundlage ist auch konform mit dem in § 22 GO LSA geregelten Anspruch auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde. Auch hier besteht aus Kapazitätsgründen im Rahmen der bestehenden Vorschriften ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung anhand objektiver Kriterien.

Gleichzeitig verpflichtet Absatz 1 Satz 1 die Kommunen, Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Vorhalten von Sportstätten ist und bleibt eine freiwillige Aufgabe der Kommunen, die nicht neu ist – nicht das „Ob“ steht in Frage, sondern das „Wie“ - in welcher Weise vorhandene Sportstätten bestimmten

Nutzerkreisen zur Verfügung zu stellen sind. Es handelt sich weder um eine neue Aufgabe noch um die Umwandlung einer freiwilligen in eine Pflichtaufgabe, so dass Art. 87 Abs. 3 Verf LSA nicht einschlägig ist.

Diese Verpflichtung führt auch nicht zur Verletzung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 87 Abs. 1 Verf LSA. Zwar liegt ein Eingriff in den Randbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vor, da die Finanzhoheit als Recht auf eigenverantwortliche Einnahmenwirtschaft berührt ist, der Kernbereich bleibt jedoch erhalten. Der Eingriff ist im „Rahmen der Gesetze“ gerechtfertigt. Die Regelungen im Sportfördergesetz dienen dem legitimen Ziel, die sportliche Betätigung der Bevölkerung zu fördern (Art. 36 Abs. 1 Verf LSA). Sie sind dazu geeignet und erforderlich, da kein milderes Mittel zur 100%igen Sicherstellung der Sportausübung gegeben ist. Ein Erlass z. B., der regelt, dass trotz der Konsolidierungspflicht von der Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA abgesehen werden kann, ist ebenso wenig zwingend wie eine vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. entworfene Vereinbarung als Rahmen für die Nutzungsverträge zwischen Gemeinden und gemeinnützigen Sportorganisationen. Auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wurde mehrfach gerichtlich bestätigt (vgl. Beschluss des OVG Magdeburg vom 10.05.2000, Az. A 2 S. 234/99, und Urteil des VG Magdeburg vom 16.11.2000, Az. 8 A 414/99 MD sowie Beschluss des VG Halle vom 28.05.2009, Az. 6 B 247/09 HAL).

Im Übrigen liegt durch die Regelung der Unentgeltlichkeit kein Verstoß gegen die allgemeine Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA vor, da diese Regelung weiterhin landesrechtliche Bestimmung i. S. v. § 1 Abs. 1 KAG LSA ist und somit als *lex specialis* „anderes bestimmt“.

Zu Abs. 2

Absatz 2 legt die Nutzungsprioritäten fest (siehe zu Abs. 1) und unterstreicht damit im Umkehrschluss den Nutzungsanspruch der gemeinnützigen Sportorganisationen außerhalb der Schulzeiten – insbesondere an den Wochenenden und in den Schulferien – und bei fehlenden übergeordneten Belangen oder besonderen Zweckbestimmungen.

Zu Abs. 3

Absatz 3 regelt den vorrangigen Zugang zur Nutzung von Sportstätten durch Sportorganisationen untereinander, nämlich für den Fall, dass sich der Sportverein vertraglich zur teilweisen oder kompletten Übernahme der Unterhaltung der Sportstätte verpflichtet. Auch diese Regelung gilt bereits und wird auch praktiziert.

Zu Abs. 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Sportstätten auch zur kommerziellen Nutzung überlassen werden können – allerdings mit der Maßgabe, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird. Damit wird ein weiterer Nutzungskreis mit einer entsprechenden Einordnung in die Nutzungsrangfolge festgelegt.

Zu Abs. 5

Absatz 5 stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen auch bei Änderung der Trägerschaft (z. B. durch Vergabe der Betreuung der Sportstätten an Dritte) eingehalten werden und dadurch keine Umgehung der Zugangsrechte zulasten der gemeinnützigen Sportorganisationen entsteht.

Zu § 12 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält die notwendige Verordnungsermächtigung zur Regelung der jeweils zuständigen Behörden. Grundlage zur Bestimmung der Behörde wird eine parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu erarbeitende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO sein.

In Bezug auf die §§ 9 und 10 wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Voraussetzungen, Umfang und Verfahren zum Pauschalsystem zu regeln.

Zu § 13 (Übergangsvorschriften)

Da für die Förderung ab 2013 bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Anträge zu stellen sind, und diese nach der dann aktuellen Rechtslage (gem. § 44 LHO) zu erfolgen hat, ist für die Übergangszeit geregelt, dass die Institutionen Abschlüsse erhalten und diese nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die dann zu zahlende Pauschale anzurechnen sind.

Zu § 14 (Schlussvorschriften)

Die Vorschrift verpflichtet das für Sport zuständige Ministerium zur Evaluierung der Instrumente dieses Gesetzes im Hinblick auf die Ziele nach § 1. Hierzu ist der Landesregierung spätestens nach 3 Jahren ein Bericht vorzulegen.

Zu § 15 (Sprachliche Gleichstellung)

§ 15 dient der sprachlichen Gleichstellung.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Weil die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum ersetzt wird, wird diese gleichzeitig außer Kraft gesetzt.